

6. Die Wahl der Leitungen und der Delegierten wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.

7. Gemäß den Punkten 3c und 29 des Statuts der SED hat jedes Parteimitglied das Recht, in die Parteiorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden. Jedes Mitglied oder jeder Kandidat hat das Recht, Einwände gegen die aufgestellten Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu machen.

8. Die Wahlversammlungen der Grundorganisationen werden außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt.

In Betrieben mit Schichtarbeit sollen die Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit an den Tagen durchgeführt werden, an denen alle Schichten frei sind. Wo das nicht möglich ist, aber in einer Schicht nur wenige Genossen arbeiten, sollen diese mit Unterstützung der Leitung versuchen, für den Tag der Mitgliederversammlung mit einem anderen Kollegen die Schicht zu tauschen. In allen anderen Fällen wird die Mitgliederversammlung und die Wahl nach Schichten durchgeführt.

Auf jeder Schichtparteiversammlung wird der Rechenschaftsbericht des Sekretärs der Grundorganisation entgegengenommen und diskutiert und die Aufstellung und Erörterung der Kandidaten vorgenommen. Im Ergebnis der Erörterung der aufgestellten Kandidaten in allen Schichtversammlungen wird eine einheitliche Kandidatenliste zur Durchführung der Wahlen aufgestellt. Diese Kandidatenliste wird auf den Parteiversammlungen der Schichten zur geheimen Abstimmung gebracht. Zu Beginn jeder Schichtversammlung wird eine Wahlkommission gewählt, die die Wahl leitet. In einer gemeinsamen Sitzung aller auf den Schichtversammlungen gewählten Wahlkommissionen wird die Auszählung der auf den Schichtversammlungen abgegebenen Stimmen vorgenommen. Die Ergebnisse der Abstimmung werden auf den Schichtparteiversammlungen bekanntgegeben.

9. Der Vorsitzende des Präsidiums der Mitgliederversammlung gibt vor Beginn der Aufstellung der Kandidaten und der Wahl bekannt, wieviel Mitglieder in die Parteileitung entsprechend den Instruktionen des ZK und wieviel Delegierte zur Delegiertenkonferenz gewählt werden können.

In den Grundorganisationen und Parteieinheiten

von 3 bis 10 Mitgliedern sollen in der Regel 1 bis 3 Mitglieder

von 10 bis 30 Mitgliedern sollen in der Regel 3 bis 5 Mitglieder

von 30 bis 200 Mitgliedern sollen in der Regel 5 bis 9 Mitglieder

von 200 bis 500 Mitgliedern sollen in der Regel 9 bis 11 Mitglieder